



## Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen 4/2010

Die zeitbezogene Kapazitätsgrenze setzt sich aus der Kapazitätsgrenze für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen und der Kapazitätsgrenze für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen zusammen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat dazu Folgendes festgelegt:

- Für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen beträgt die zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt bzw. je Psychotherapeut 27.090 Minuten je Abrechnungsquartal.
- Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der genannten Arztgruppen wird die arztgruppenspezifische, durchschnittlich abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit je Arzt regional berechnet. Die in Berlin so errechneten Kapazitätsgrenzen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.
- Die Leistungen innerhalb der Kapazitätsgrenze des Abschnitts 35.2 EBM werden mit dem bundeseinheitlichen Orientierungspunktwert des Jahres 2010 in Höhe von 3,5048 vergütet.

Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen 4/2010		
Arztgruppen		Kapazitätsgrenze
61	Psychologische Psychotherapeuten	30.456
62	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	29.294
63	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	31.728
64	ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte	30.285